

**Regierungsratsbeschluss betreffend
gemeinsame Spitalliste für die Kantone Basel-Stadt und
Basel-Landschaft¹⁾ (somatische Akutmedizin)
Spitalliste für den Kanton Basel-Stadt¹⁾
(Rehabilitation, Geriatrie, Psychiatrie, Spezialangebote)**

Vom 5. November 1997

1. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994²⁾, § 2 des Spitalgesetzes vom 26. März 1981³⁾, § 6 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 7. November 1995⁴⁾ sowie den Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 5. November 1997, die nachstehenden Spitallisten.
2. *Rechtsmittelbelehrung:* Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 KVG innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung (Publikation im Kantonsblatt) beim Schweizerischen Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen.

¹⁾ Titel geändert durch RRB vom 15. 1. 2002 (wirksam seit 1. 1. 2002, publiziert am 19. 1. 2002).

²⁾ SR 832.10.

³⁾ SG 330.100.

⁴⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist die Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. 11. 2008 (SG 834.410).

2

3. Gemeinsame Spitalliste für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft per 1. Januar 2006⁵⁾ – Somatische Akutmedizin:⁶⁾

Institution	Rechtsträger	Status/Finanzierung	Kategorie	Leistungsauftrag gemäss Art. 39 Abs. 1 e KVG	Plan- betten	Bemerkungen
Universitätsspital ⁷⁾ 4031 Basel	öffentlich	<i>Kanton Basel-Stadt:</i> voll subventioniert <i>Kanton Basel-Landschaft:</i> subventioniert gemäss Spitalabkommen BS/BL	HS	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie > Geburtshilfe > Ophthalmologie Psychiatrie, Geriatrie gemäss Spitalliste Kanton Basel-Stadt	618	
Felix Platter-Spital 4012 Basel	öffentlich	<i>Kanton Basel-Stadt:</i> voll subventioniert <i>Kanton Basel-Landschaft:</i> subventioniert gemäss Spitalabkommen BS/BL	HS	> Medizin (nur Rheumatologie) Rehabilitation, Geriatrie gemäss Spitalliste Kanton Basel-Stadt	21	

⁵⁾ Titel: Datum geändert durch RRB vom 3. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2006, publiziert am 7. 1. 2006).⁶⁾ Ziff. 3 geändert durch RRB vom 4. 2. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2003, publiziert am 12. 2. 2003), durch RRB vom 27. 1. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2004, publiziert am 31. 1. 2004) sowie durch RRB vom 3. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2006, publiziert am 7. 1. 2006).⁷⁾ Umbenennung «Kantonsspital» in «Universitätsspital» durch RRB vom 1. 6. 2004 (wirksam seit 24. 6. 2004).

Universitäts- Kinderspital beider Basel 4005 Basel	öffentlich	voll subventioniert durch beide Kantone	HS	Spezialklinik > Pädiatrie	123
				Rehabilitation, Psychiatrie gemäss Spitallisten Kanton Basel-Stadt und Basel-Land- schaft	
Kantonsspital 4101 Bruderholz	öffentlich	<i>Kanton Basel-Landschaft:</i> voll subventioniert <i>Kanton Basel-Stadt:</i> subventioniert gemäss Spitalabkommen BS/BL	HS/ (nur Med. Uni- klinik) S	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie > Geburtshilfe	333
				Rehabilitation, Geriatrie gemäss Spitalliste Kanton Basel- Landschaft	
Kantonsspital 4410 Liestal	öffentlich	<i>Kanton Basel-Landschaft:</i> voll subventioniert <i>Kanton Basel-Stadt:</i> subventioniert gemäss Spitalabkommen BS/BL	HS/ (Medizi- nische und urologi- sche Uni- klinik) S	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie > Geburtshilfe	321
				Rehabilitation, Geriatrie gemäss Spitalliste Kanton Basel- Landschaft	

Institution	Rechtsträger	Status/Finanzierung	Kategorie	Leistungsauftrag gemäss Art. 39 Abs. 1 e KVG	Plan- betten	Bemerkungen
St. Claraspital 4016 Basel	privat	<i>Kanton Basel-Stadt:</i> subventioniert gem. Vertrag <i>Kanton Basel-Landschaft:</i> nicht subventioniert	S	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie (nur Grundversorgung) > invasive Kardiologie	219	
Kantonsspital 4242 Laufen	öffentlich	<i>Kanton Basel-Landschaft:</i> voll subventioniert <i>Kanton Basel-Stadt:</i> subventioniert gemäss Spitalabkommen BS/BL	G	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie > Geburtshilfe Geriatrie gemäss Spitalliste Kanton Basel-Land- schaft	60	
Gemeindespital 4125 Riehen	öffentlich (Gemeinde Riehen)	<i>Kanton Basel-Stadt:</i> voll subventioniert (Gemeinde Riehen) <i>Kanton Basel-Landschaft:</i> nicht subventioniert	G	> Medizin > Chirurgie Geriatrie gemäss Spitalliste Kanton Basel-Stadt	48	

Ita-Wegman-Klinik 4144 Arlesheim	privat	<i>Kanton Basel-Landschaft:</i> nicht subventioniert <i>Kanton Basel-Stadt:</i> nicht subventioniert	G	> Medizin 63 > Geburtshilfe > Pädiatrie Psychiatrie, Geriatrie gemäss Spitalliste Kanton Basel-Landschaft
Lukas-Klinik 4144 Arlesheim	privat	<i>Kanton Basel-Landschaft:</i> nicht subventioniert <i>Kanton Basel-Stadt:</i> nicht subventioniert	G	> Medizin 46
Praxis-Klinik Birshof 4142 Münchenstein	privat	<i>Kanton Basel-Landschaft:</i> nicht subventioniert <i>Kanton Basel-Stadt:</i> nicht subventioniert	G	> Chirurgie 43 > Allgemeine Innere Medizin und Rheumatologie ausschliesslich in Verbindung mit einem Patientenfall mit einer orthopädischen/ chirurgischen Hauptdiagnose

Institution	Rechtsträger	Status/Finanzierung	Kategorie	Leistungsauftrag gemäss Art. 39 Abs. 1 e KVG	Plan- betten	Bemerkungen
Praxisklinik Rennbahn 4132 Muttenz	privat	<i>Kanton Basel-Landschaft:</i> nicht subventioniert <i>Kanton Basel-Stadt:</i> nicht subventioniert	G	> Chirurgie	10	
Merian-Iselin- Spital 4009 Basel	privat	<i>Kanton Basel-Stadt:</i> subventioniert gem. Vertrag <i>Kanton Basel-Landschaft:</i> nicht subventioniert	G	> Medizin > Chirurgie	120	
Bethesda-Spital 4020 Basel	privat	<i>Kanton Basel-Stadt:</i> subventioniert gem. Vertrag <i>Kanton Basel-Landschaft:</i> nicht subventioniert	G	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie > Geburtshilfe	80	
Schmerzlinik Kirschgarten 4010 Basel	privat	<i>Kanton Basel-Stadt:</i> nicht subventioniert <i>Kanton Basel-Landschaft:</i> nicht subventioniert	G	Spezialklinik > Schmerztherapie	15	

Bemerkungen / Definitionen zur gemeinsamen Spitalliste für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

3.1 Grundsätzliches

Die Spitalliste beider Basel dient als Grundlage der akutsomatischen Spitalversorgung für alle Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, unter Berücksichtigung der Nachfrage nach stationären Leistungen anderer Kantone und aus dem Ausland. Sie basiert auf einer bedarfsgerechten Versorgungsplanung, die das Angebot aller Versicherungsklassen umfasst und private Spitalträgerschaften angemessen berücksichtigt.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Spitäler und Kliniken, die gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)⁸⁾ in der gemeinsamen Spitalliste figurieren, sind im Rahmen des erteilten Leistungsauftrags⁹⁾ sowie der zugeordneten Bettenkapazität zur Erbringung von Leistungen aus der Grundversicherung (allgemeine Versicherung) der Krankenkassen zugelassen. Ist ein Leistungserbringer auf der Spitalliste aufgeführt, wird damit nur die Leistungspflicht der Krankenversicherer, nicht jedoch diejenige des Kantons begründet.

Die gemeinsame Spitalliste wird gemäss Verordnung über die Inkraftsetzung und Einführung des KVG¹⁰⁾ per 1. Januar 1998 erlassen. Es ist vorgesehen, die Liste in regelmässigen Abständen zu überprüfen, gegebenenfalls neu festzulegen und allenfalls Verträge/Abkommen entsprechend zu modifizieren. Die Überprüfung findet auf der Grundlage der rollenden, bedarfsgerechten, gemeinsamen Spitalplanung statt.

Die Zuständigkeiten für die Erstellung der Spitalplanung und für den Erlass der Spitalliste im *Kanton Basel-Stadt* sind im Spitalgesetz¹¹⁾ und in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVO)¹²⁾ geregelt. § 2 des Spitalgesetzes erwähnt als Kantonsaufgabe die kantonale Spitalplanung und die allfällige Beteiligung an einer regionalen Spitalplanung. In der geltenden KVO ist in § 5¹³⁾

⁸⁾ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10).

⁹⁾ Unter dem Begriff Leistungsauftrag ist an dieser Stelle nicht ein Auftrag des Kantons an ein bestimmtes Spital zu verstehen, sondern die Zuordnung eines bestimmten Leistungsspektrums, das dem Bedarf entspricht.

¹⁰⁾ Verordnung über die Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung vom 12. April 1995 (SR 832.101).

¹¹⁾ Spitalgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 26. März 1981 (SG 330.100).

¹²⁾ Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. 11. 2008 (SG 834.410).

¹³⁾ Die hier zitierte Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist die Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. 11. 2008 (SG 834.410).

festgehalten, dass das Gesundheitsdepartement¹⁴⁾ die Grundlagen zur Festlegung einer bedarfsgerechten Spitalversorgung ermittelt. In § 6¹⁵⁾ der KVO wird statuiert, dass der Regierungsrat die nach Leistungsträgern in Kategorien gegliederte Liste erlässt.

Im *Kanton Basel-Landschaft* wird die Pflicht zur Erstellung einer bedarfsgerechten Spitalplanung und einer Spitalliste im Spitalgesetz¹⁶⁾, § 2 Abs. 3 dem Regierungsrat auferlegt.

3.3 Definition des Begriffs «Somatische Akutmedizin»

Unter dem Begriff «Somatische Akutmedizin» ist die Versorgung von Personen, die einer kurzfristigen, intensiven ärztlichen und pflegerischen Betreuung bedürfen, zu verstehen.

Nicht unter den Begriff «Somatische Akutmedizin» fällt die Behandlung von psychisch kranken Menschen, die Rehabilitation, die medizinische Versorgung kranker Betagter und die Langzeitbehandlung in Spitälern und Kliniken. Institutionen, die ihre Leistungen in den Bereichen Psychiatrie, Geriatrie, Rehabilitation und Spezialangebote zulasten der Grundversicherung erbringen, figurieren in den separaten Spitallisten des Kantons Basel-Stadt bzw. des Kantons Basel-Landschaft.

3.4.¹⁷⁾ Aufbau der gemeinsamen Spitalliste

Die Spitalliste der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist in Versorgungskategorien gegliedert. Sie bezeichnet für jede Institution den entsprechenden Rechtsträger, liefert Angaben zu deren Status/Finanzierung und ordnet ihr jeweils einen Leistungsauftrag und eine bestimmte Anzahl Planbetten zu.

Es wird zwischen drei *Versorgungskategorien* unterschieden:

– *Grundversorgung (G):*

Stationäre Grundversorgung im Akutspital bedeutet die elektive Abklärung, Behandlung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit häufig auftretenden Krankheiten, Verunfallten und Schwangeren, die in der Regel ohne den Einsatz aufwendiger technisch-apparativer Mittel sowie spezialisierter Arbeitsteams erfolgen können.

– *Spezialisierte Versorgung (S):*

Umfasst das Leistungsspektrum der stationären Grundversorgung sowie die Behandlung von Krankheiten und Unfällen, welche sowohl diagnostisch und therapeutisch hohe technisch-apparative als auch spezialisierte fachliche Anforderungen stellen.

– *Hochspezialisierte Versorgung (Universitäre Medizin; HS):*

Das Leistungsspektrum der Grundversorgung und der spezialisierten Versorgung ist erweitert um das universitäre Angebot. Dazu bedarf es hochspezialisierten Fachpersonals sowie hochdifferenzierter medizinisch-technischer Geräte und Ausrüstungen.

¹⁴⁾ Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

¹⁵⁾ Siehe Fussnote 13.

¹⁶⁾ Spitalgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 24. Juni 1976 (SGS 930).

¹⁷⁾ Ziff. 3.4 in der Fassung des RRB vom 4. 2. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2003, publiziert am 12. 2. 2003).

Bezüglich *Trägerschaft* wird zwischen *öffentlich* – von einem der beiden Kantone bzw. der Gemeinde Riehen – *betriebs-* Spitälern/Kliniken und Institutionen, die *privatrechtlich organisiert* sind, unterschieden.

Unter der Rubrik *Status/Finanzierung* wird für jede auf der gemeinsamen Liste figurierende Institution – differenziert nach den *beiden Kantonen* – auf den zumeist vertraglich bzw. über das Spitalabkommen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft limitierten Zugang für grundversicherte Patientinnen und Patienten (mit Wohnsitz in einem der beiden Kantone) hingewiesen¹⁸⁾.

Bei den öffentlichen (staatlichen) Spitälern wird zwischen *voll subventioniert* und *subventioniert gemäss Spitalabkommen BS/BL*, bei den Spitälern mit privater Trägerschaft zwischen *subventioniert gemäss Vertrag* und *nicht subventioniert* unterschieden.

Die *einweisende* Instanz hat demnach zu *beachten*:

1. Die öffentlichen Spitäler werden bekanntlich durch die Standortkantone (im Falle des Gemeindespitals Riehen durch die Standortgemeinde) vollumfänglich subventioniert. Für grundversicherte Patientinnen und Patienten heisst dies, dass die in Rechnung gestellten Kosten für einen Aufenthalt in einem staatlichen Spital des Wohnortkantons durch die Krankenkasse und die Subventionen gedeckt sind. Aufgrund der eingeschränkten Freizügigkeit zwischen den beiden Kantonen ist eine Hospitalisation in einem staatlichen Spital des «anderen» Basler Kantons ohne zusätzliche Kostenfolge für grundversicherte Patientinnen und Patienten nur möglich, wenn es sich um eine Notfallhospitalisation (Unfall oder akute Erkrankung) handelt bzw. wenn eine Person mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft zentrumsmedizinische Leistungen des Universitätsspitals¹⁹⁾ Basel oder des Felix Platter-Spitals in Anspruch nehmen muss.
2. Die Hospitalisation von grundversicherten Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt im St. Claraspital, Merian-Iselin-Spital und Bethesda-Spital (private Trägerschaften) ohne Kostenfolge für die Patientinnen und Patienten ist im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den genannten Institutionen und dem Kanton Basel-Stadt gewährleistet.

¹⁸⁾ Es sind somit diese Verträge bzw. das Spitalabkommen BS/BL (SG 330.710), welche das Ausmass der interkantonalen Freizügigkeit zwischen den beiden Basler Kantonen regeln. (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses.)

¹⁹⁾ Siehe Fussnote 7.

3. Zusatzversicherte Patientinnen und Patienten haben je nach Versicherungspolice Zugang zu allen Akutspitälern in beiden Kantonen.

Die Behandlung und die finanzielle Abgeltung von grundversicherten Patientinnen und Patienten aus den umliegenden Kantonen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist mittels Abkommen bzw. Verträgen geregelt.

Die Rubrik *Leistungsauftrag gemäss Art. 39 Abs. 1 e KVG* hält fest, für welches Leistungsspektrum das Spital/die Klinik zulasten der Grundversicherung zugelassen ist.

Der Leistungsauftrag wird durch einen Katalog von *fünf medizinischen Spezialitäten*, welche das gesamte Behandlungsspektrum abdecken, definiert:

- Medizin
- Chirurgie
- Gynäkologie
- Geburtshilfe
- Pädiatrie (inkl. operative Disziplinen Kinder und Jugendliche)

Im Falle von Spezialkliniken, die in ausgewählten Behandlungsfeldern eine umfassende Versorgung wahrnehmen, kann der Katalog um ausgewählte, zusätzliche medizinische Spezialitäten bzw. Subspezialitäten erweitert werden.

Die *Grundversorgung (G)* umfasst in der Regel die Leistungen Allgemeine Medizin (inkl. Teilgebiete); Allgemeine Chirurgie (inkl. Orthopädie, Urologie, Plastische Chirurgie); Ophthalmologie; Oto-Rhino-Laryngologie; normale Geburten, gynäkologische Erkrankungen und Unfälle.

Die Querschnittsfunktionen Anästhesie, Röntgendiagnostik und Überwachung sowie die Spitalpharmazie, das Labor und die Therapien können durch eigenes Fachpersonal erbracht werden oder im Rahmen von Konsiliar- und/oder Kooperationsverträgen von anderen qualifizierten Institutionen bezogen werden.

Spitäler, deren Leistungsspektrum der Kategorie Grundversorgung zugeordnet ist, müssen nicht unbedingt Leistungen in allen fünf obengenannten Bereichen anbieten.

Die Kategorie *Spezialisierte Versorgung (S)* umfasst das Leistungsspektrum der Grundversorgung, die allerdings während der Normalarbeitszeit vollumfänglich auf den Notfalldienst ausgedehnt wird. Je nach Bedarf ist eine Ausweitung des Leistungsspektrums um Fachgebiete wie Onkologie, Angiologie, Pneumologie, Dermatologie, Wiederherstellungschirurgie, Implantationschirurgie und Pädiatrie (inkl. Kinderchirurgie) möglich. Ebenfalls angeboten werden können die Dialyse sowie Lasertherapien. In der Regel wird eine Intensivpflegestation betrieben.

Die Leistungserbringung innerhalb des Spektrums der Kategorie «Spezialisierte Versorgung» (geplante Eintritte und Notfälle) ist jederzeit sichergestellt.

Die Zuteilung des Leistungsspektrums einer Institution zur Spezialisierten Versorgung setzt nicht zwingend eine Leistungserbringung in allen fünf obengenannten Spezialitätenbereichen voraus.

Die *Hochspezialisierte Versorgung (HS)* umfasst neben dem Angebot der Spezialisierten Versorgung zusätzlich Fachgebiete wie Immunologie, Infektiologie, Bakteriologie, Klinische Pharmakologie, Reproduktionsmedizin, Lithotripsie, Plastische und Wiederherstellungschirurgie, Kieferchirurgie, Neurochirurgie, Transplantationsmedizin, invasive Kardiologie und Herzchirurgie. Das Angebot wird in Zusammenarbeit mit der Universität Basel sichergestellt.

Die Leistungen der Hochspezialisierten Versorgung (geplante Eintritte und Behandlung komplexer Notfälle durch interdisziplinäre Teams) werden rund um die Uhr und übers ganze Jahr sichergestellt.

Unter dem Titel *Planbetten* wird jeder Institution eine bestimmte Bettenzahl zugeordnet. Dieser Planbettenbestand entspricht der maximalen Anzahl Betten (über alle Versicherungsklassen), die ein Spital/eine Klinik betreiben darf. Eine Veränderung der aktuellen Bettenzahlen zwischen den verschiedenen Versicherungsklassen ist prinzipiell möglich – der Planbettenbestand darf jedoch nicht überschritten werden. Die Institutionen sind nicht verpflichtet, die Planbetten vollumfänglich zu betreiben.

Im Planbettenbestand mit eingeschlossen sind neben den Normalpflegebetten:

- Intensivpflegebetten
- Wachsaalbetten
- Notfallbetten

Nicht zum Planbettenbestand gehören:

- Betten für gesunde Säuglinge
- Aufwachbetten
- Dialysebetten
- Betten für teilstationäre bzw. tageschirurgische Patientinnen und Patienten

Unter der Rubrik *Bemerkungen* wird der Leistungsauftrag einiger Institutionen zeitlich limitiert. Dies hängt damit zusammen, dass die betroffenen Spitäler ab dem jeweils genannten Zeitpunkt gemäss derzeitigem Planungsstand Leistungen nicht mehr, in anderer Form oder in anderer Organisationsstruktur erbringen werden.

Spitäler und Kliniken, die ohne zeitliche Limitierung in die Spitalliste aufgenommen werden, behalten insbesondere ihren Leistungsauftrag sowie die entsprechende Planbettenzahl mindestens bis zum Zeitpunkt des Erlasses einer neu festgesetzten Spitalliste.

3.5 Inkrafttreten der gemeinsamen Spitalliste

Die gemeinsame Spitalliste für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft tritt per 1. Januar 1998 in Kraft.

4. Spitalliste für den Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2010²⁰⁾ – Rehabilitation / Geriatrie / Psychiatrie / Spezialangebote.²¹⁾

A. Rehabilitation

Institution	Rechts-träger	Finanzierung	Leistungsauftrag	Plan-betten	Bemerkungen
Felix Platter-Spital 4012 Basel	öffentlich	voll subventioniert	> Rehabilitation Stütz- und Bewegungs- apparat	41	
Universitäts-Kinderspital beider Basel 4005 Basel	öffentlich	voll subventioniert	> Rehabilitation Stütz- und Bewegungs- apparat > Neurorehabilitation > Internistische Rehabilitation	6	Das Universitäts-Kinderspital bei- der Basel betreibt <i>insgesamt</i> 6 Reha- bilitationsbetten. Diese figurieren sowohl in der Spi- talliste des Kan- tons Basel-Stadt als auch in der Spi- talliste des Kan- tons Basel-Land- schaft

²⁰⁾ Titel: Datum geändert durch RRB vom 24. 11. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

²¹⁾ Ziff. 4 geändert durch RRB vom 24. 11. 1998 (wirksam seit 1. 1. 1999), RRB vom 8. 2. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2000, publiziert am 12. 2. 2000), RRB vom 15. 1. 2002 (wirksam seit 1. 1. 2002, publiziert am 19. 1. 2002), RRB vom 1. 4. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2003, publiziert am 5. 4. 2003), RRB vom 22. 1. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008, publiziert am 26. 1. 2008) und durch RRB vom 24. 11. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

Bürgerspital Basel Chrischonaklinik Bettingen 4126 Bettingen	öffentlich (Bürgerge- meinde Basel)	subventioniert gemäss Vertrag	> Internistische Rehabilitation > Rehabilitation Stütz- und Bewegungs- apparat	77
REHAB Basel Zentrum für Querschnitt- gelähmte und Hirnverletzte 4055 Basel	privat	nicht subventioniert	> Neurorehabilitation (Querschnittgelähmte und Hirnverletzte)	92
Bethesda-Spital 4020 Basel	privat	subventioniert gemäss Vertrag	> Rehabilitation Stütz- und Bewegungs- apparat	44

B. Geriatrie

Institution	Rechts-träger	Finanzierung	Leistungsauftrag	Plan-betten	Bemerkungen
Felix Platter-Spital 4012 Basel	öffentlich	voll subventioniert	> Geriatrie A (Akut) > Geriatrie B (Rehabilitation; im Bereich Neurorehabilitation auch für jüngere Patientinnen und Patienten) > Geriatrie C (Langzeitpflege mit erhöhten Anforderungen)	259	
Universitätsspital ²²⁾ 4031 Basel	öffentlich	voll subventioniert	> Geriatrie A (Akut)	28	
Adullam Geriatriespital 4003 Basel	privat	subventioniert gemäss Vertrag	> Geriatrie A (Akut) > Geriatrie B (Rehabilitation) > Geriatrie C (Langzeitpflege m.e.A.)	113	

²²⁾ Siehe Fussnote 7.

C. Psychiatrie

Institution	Rechts-träger	Finanzierung	Leistungsauftrag	Plan-betten	Bemerkungen
Psychiatrische Universitätsklinik 4025 Basel	öffentlich	voll subventioniert	> Allgemeine Psychiatrie > Alterspsychiatrie > Kinder- und Jugendpsychiatrie	272	
Universitätsspital ²³⁾ 4031 Basel (Universitätsklinik)	öffentlich	voll subventioniert	> Allgemeine Psychiatrie (Krisen-intervention)	8	
Psychiatrische Klinik Sonnenhalde 4125 Riehen	privat	subventioniert gemäss Vertrag	> Allgemeine Psychiatrie > Alterspsychiatrie	63	

²³⁾ Siehe Fussnote 7.

D. Spezialangebote

Institution	Rechts-träger	Finanzierung	Leistungsauftrag	Plan-betten	Bemerkungen
Hildegard-Hospiz Spital-Stiftung 4020 Basel	privat	nicht subventioniert	Spezialklinik > Palliative Medizin mit Sterbebegleitung > Nachbehandlung von AkutpatientInnen	27	
St. Claraspital 4016 Basel	privat	subventioniert gemäss Vertrag	Spezialklinik > Palliative Medizin mit Sterbebegleitung	10	

Bemerkungen / Definitionen zur Spitalliste für den Kanton Basel-Stadt

4.1 Grundsätzliches

Die Spitalliste für den Kanton Basel-Stadt beschränkt sich auf die Bereiche Rehabilitation, Geriatrie, Psychiatrie und Spezialangebote auf Kantonsgebiet. Das Leistungsangebot im Bereich der somatischen Akutmedizin figuriert in der gemeinsamen Spitalliste der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Die Basler Spitalliste basiert auf einer bedarfsgerechten Versorgungsplanung, die das Angebot aller Versicherungsklassen umfasst und private Spitalträgerschaften angemessen berücksichtigt.

Auf die Aufnahme von Institutionen mit Standort ausserhalb des Kantons Basel-Stadt wird verzichtet. Abgesehen von Notfällen ist eine volle Kostendeckung für nicht zusatzversicherte Patientinnen und Patienten im Falle einer ausserkantonalen Hospitalisation grundsätzlich nur möglich, wenn es sich um eine medizinisch notwendige Behandlung im Sinne von Art. 41 Abs. 3 KVG (fehlendes Angebot und/oder mangelnde Kapazität) handelt.

Voraussetzung für die volle Kostendeckung einer solchen Behandlung im Grundversicherungsbereich ist, dass die entsprechende Institution auf der Spitalliste des *Standortkantons* figuriert und eine individuelle Kostengutsprache des Kantons Basel-Stadt vorliegt.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

Spitäler und Kliniken, die gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)²⁴⁾ in der Basler Spitalliste figurieren, sind im Rahmen des erteilten Leistungsauftrags²⁵⁾ sowie der zugeordneten Bettenkapazität zur Erbringung von Leistungen aus der Grundversicherung (allgemeine Versicherung) der Krankenkassen zugelassen. Ist ein Leistungserbringer auf der Spitalliste aufgeführt, wird damit nur die Leistungspflicht der Krankenversicherer, nicht jedoch diejenige des Kantons begründet.

Die Spitalliste für den Kanton Basel-Stadt wird gemäss Verordnung über die Inkraftsetzung und Einführung des KVG²⁶⁾ per 1. Januar 1998 erlassen. Es ist vorgesehen, die Liste in regelmässigen Abständen zu überprüfen, gegebenenfalls neu festzulegen und allenfalls Verträge/Abkommen entsprechend zu modifizieren. Die Überprüfung findet auf der Grundlage der rollenden, bedarfsgerechten Spitalplanung statt.

Die Zuständigkeiten für die Erstellung der Spitalplanung und für den Erlass der Spitalliste im Kanton Basel-Stadt sind im Spital-

²⁴⁾ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10).

²⁵⁾ Unter dem Begriff Leistungsauftrag ist an dieser Stelle nicht ein Auftrag des Kantons an ein bestimmtes Spital zu verstehen, sondern die Zuordnung eines bestimmten Leistungsspektrums, das dem Bedarf entspricht.

²⁶⁾ Verordnung über die Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung vom 12. April 1995 (SR 832.101).

gesetz²⁷⁾ und in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVO)²⁸⁾ geregelt. § 2 des Spitalgesetzes erwähnt als Kantonsaufgabe die kantonale Spitalplanung und die allfällige Beteiligung an einer regionalen Spitalplanung. In der geltenden KVO ist in § 5²⁹⁾ festgehalten, dass das Gesundheitsdepartement³⁰⁾ die Grundlagen zur Festlegung einer bedarfsgerechten Spitalversorgung ermittelt. In § 6³¹⁾ der KVO wird statuiert, dass der Regierungsrat die nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Liste erlässt.

4.3 Aufbau der Basler Spitalliste

Die Spitalliste des Kantons Basel-Stadt ist in die Fachbereiche Rehabilitation, Geriatrie, Psychiatrie und Spezialangebote gegliedert. Sie bezeichnet für jede Institution den entsprechenden Rechtsträger, liefert Angaben zu deren Finanzierung und ordnet ihr jeweils einen Leistungsauftrag und eine bestimmte Anzahl Planbetten zu. Bezüglich *Trägerschaft* wird zwischen öffentlich – vom Kanton Basel-Stadt bzw. der Gemeinde Riehen oder der Bürgergemeinde Basel (Bürgerspital) – betriebenen Spitälern/Kliniken sowie Institutionen, die privatrechtlich organisiert sind, unterschieden.

Unter der Rubrik *Finanzierung* ist ersichtlich, ob das Spital/die Klinik vollumfänglich bzw. gemäss Vertrag vom Kanton subventioniert oder nicht subventioniert ist.

Unter dem Titel *Leistungsauftrag* wird festgehalten, für welches Leistungsspektrum die Institution zulasten der Grundversicherung zugelassen ist.

– *Leistungskatalog Rehabilitation:*

- Neurorehabilitation
- Rehabilitation Stütz- und Bewegungsapparat
- Internistische Rehabilitation

– *Leistungskatalog Geriatrie*³²⁾:

- Geriatrie A (Akutgeriatrie)
- Geriatrie B (Geriatriische Rehabilitation)
- Geriatrie C (Langzeitpflege mit erhöhten Anforderungen)

²⁷⁾ Spitalgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 26. März 1981 (SG 330.100).

²⁸⁾ Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. 11. 2008 (SG 834.410).

²⁹⁾ Die hier zitierte Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist die Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. 11. 2008 (SG 834.410).

³⁰⁾ Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

³¹⁾ Siehe Fussnote 29.

³²⁾ *Geriatrie A:* Aufnahme, Abklärung, Kurzbehandlung, Kurzrehabilitation, Psychogeriatric.

Geriatrie B: Reha Stütz- und Bewegungsapparat, Neurorehabilitation, Internistische Rehabilitation.

Geriatrie C: Behandlung von Patientinnen und Patienten, die auf Strukturen und Angebote eines Spitals angewiesen sind (schwerste Pflegebedürftigkeit, wechselnde medizinische Symptomatik, Slow-Rehabilitation, terminale Lebensphase u.a.).

- *Leistungskatalog Psychiatrie:*
 - Allgemeine Psychiatrie
 - Alterspsychiatrie
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie

Unter dem Titel *Planbetten* wird jeder Institution eine bestimmte Bettenzahl zugeordnet. Dieser Planbettenbestand entspricht der maximalen Anzahl Betten (über alle Versicherungsklassen), die ein Spital/eine Klinik betreiben darf. Eine Veränderung der aktuellen Bettenzahlen zwischen den verschiedenen Versicherungsklassen ist prinzipiell möglich – der Planbettenbestand darf jedoch nicht überschritten werden. Die Institutionen sind nicht verpflichtet, die Planbetten vollumfänglich zu betreiben.

Unter der Rubrik *Bemerkungen* wird der Leistungsauftrag einiger Institutionen zeitlich limitiert. Dies hängt damit zusammen, dass die betroffenen Spitäler ab dem jeweils genannten Zeitpunkt gemäss derzeitigem Planungsstand Leistungen nicht mehr, in anderer Form oder in anderer Organisationsstruktur erbringen werden.

Spitäler und Kliniken, die ohne zeitliche Limitierung in die Spitalliste aufgenommen werden, behalten ihren Leistungsauftrag sowie die entsprechende Planbettenzahl mindestens bis zum Zeitpunkt des Erlasses einer neu festgesetzten Spitalliste.

4.4 Inkrafttreten der Spitalliste für den Kanton Basel-Stadt

Die Spitalliste für den Kanton Basel-Stadt tritt per 1. Januar 1998 in Kraft.